

**BENUTZUNGSENTGELTE
FÜR DIE BENUTZUNG DES FESTPLATZES UND DER
TOILETTENANLAGE IN WEISENBACH-AU

FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES VOM 13. SEPTEMBER 2001**

**§1
Benutzungsentgelt für den Festplatz**

Die Benutzung des Festplatzes ist für die örtlichen Vereine entgeltfrei.

**§2
Benutzungsentgelt für die Toilettenanlage**

Für die Benutzung der Toilettenanlage wird von den Nutzern ein Benutzungsentgelt von 50,00 Euro für den ersten Tag und von 25,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben.

**§3
Sonstige Nutzer**

Für die Überlassung des Festplatzes und/oder der Toilettenanlage an ortsfremde Vereine oder sonstige Nutzer wird das Benutzungsentgelt im Einzelfall durch die Verwaltung mit dem Nutzer vereinbart.

**§4
Entgeltfreie Veranstaltungen**

Die Toilettenanlage in Au wurde durch die Vereine in Au in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Weisenbach erstellt. Im Zusammenhang mit dem Bau dieser Einrichtung wurde zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Auer Vereine und der Gemeinde Weisenbach am 2. Januar 1990 eine Vereinbarung abgeschlossen.

BENUTZUNGSENTGELTE FESTPLATZ AU	7.12
--	-------------

Die Benutzung der Toilettenanlage ist für die Arbeitsgemeinschaft der Auer Vereine, welche Erbauer der Anlage sind, entgeltfrei.

Es sind dies folgende Vereine:

Gesangverein "Eintracht" Au e. V.
Turnverein Au e. V
Musikkapelle Au e. V
Obst- und Gartenbauverein Au e. V.
Freiwillige Feuerwehr Katholischer Kirchenchor

§5 Nebenkosten

- (1) Verbrauchsorientierte Betriebskosten für Wasser und Abwasser sowie anteilige Zählermiete werden nach Verbrauch abgerechnet und den Nutzern in Rechnung gestellt.
- (2) Verbrauchsorientierte Betriebskosten für Strom sind vom Nutzer direkt mit dem regionalen Stromversorgungsunternehmen abzurechnen.

§6 Fälligkeit

Die Entgelte und Nebenkosten für Wasser und Abwasser werden den Veranstaltern unverzüglich nach Vorlage der zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen in Rechnung gestellt. Diese Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Bestimmungen vom 12. Dezember 1996 außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

Toni Huber
Bürgermeister